

Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten: Teil II – Die Hausarbeit

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI
FREIBURG**



Foto: J. Hirschfeld

Inhalt

Inhalt	2
A. Rechtliche Grundlagen	3
I. StPrO	3
II. Ordnung zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft	6
B. Die Hausarbeit	7
I. Die Anforderungen an eine gelungene Hausarbeit	7
II. Das Erstellen der Hausarbeit	7
1. Herangehen an den Sachverhalt	7
a) Das Erfassen des Sachverhalts	7
b. Anfertigen einer Lösungsskizze	9
2. Literaturrecherche	11
3. Das Verfassen des Hausarbeitstexts	13
4. Die Endredaktion	14
a) Kürzen	14
b. Textredaktion	14
III. Die Nachbereitung der Hausarbeit	15

A. Rechtliche Grundlagen

I. StPrO

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – StPrO (Stand: 01.04.2016)

2. Abschnitt: Pflichtfachstudium

Titel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 5 Prüfungsablauf in den Übungen

[...]

(2) In den Übungen für Anfänger II und in den Übungen für Fortgeschrittene müssen jeweils mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine Klausur gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Alt. 1 JAPrO bestanden werden.

[...]

(4) Die nach Ende der Vorlesungszeit ausgegebene Hausarbeit ist Teil der Übung, die im darauffolgenden Semester stattfindet; die Hausarbeit kann auch für die Übung des vorgehenden Semesters gewertet werden, wenn in dieser mindestens eine Klausur bestanden worden ist. Hausarbeiten sind in gedruckter sowie in elektronischer Form einzureichen. Ein Anspruch auf Korrektur besteht nur für denjenigen/diejenige, der/die sich bis zu dem von dem Veranstalter/der Veranstalterin festgelegten Abgabetermin für die Prüfung angemeldet hat. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Hausarbeit in gedruckter Form als auch des Datenträgers, auf dem die elektronische Version der Arbeit gespeichert ist, bei dem vom Veranstalter/von der Veranstalterin festgelegten Abgabeort. Der Hausarbeit ist die schriftliche Erklärung beizufügen, dass die **Arbeit selbständig verfasst** wurde, **andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt** worden sind und dass die gedruckte Fassung und die beizufügende elektronische Datei identisch sind. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** als Täuschungsversuch gewertet werden können.

§ 6 Ausschluss von einer Übung

(1) Liegt unter den Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 ein **schwerer Fall einer Täuschung** vor, kann der/die Studierende von der Übung ausgeschlossen werden mit der Folge, dass diese erst im darauffolgenden Semester absolviert werden darf.

(2) In **besonders schweren Fällen** kann der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit von der Übung ausgesprochen werden mit der Folge, dass diese endgültig nicht bestanden ist.

(3) Über den schweren Fall einer Täuschung entscheidet der/die Veranstalter/der Veranstalterin der Übung im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Prüfungsausschuss.

4. Abschnitt: Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 37 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung gilt § 15 JAPrO. [...] [...]

§ 42 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch **Täuschung** oder **Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel** oder durch **Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin** zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet oder die Note zum Nachteil des/der Studierenden abgeändert werden. §§ 6 und 31 bleiben unberührt.

[...]

§ 43 Nachträgliche Sanktionen

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 42 vorlagen, können ergangene Prüfungsentscheidungen und Zeugnisse zurückgenommen und die dort sowie in §§ 6, 31 genannten Sanktionen verhängt werden. [...]

[...]

II. Ordnung zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vom 10. Juni 2011 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. November 2014

1. Abschnitt: Selbstkontrolle in der Wissenschaft

§ 1 Verpflichtung zur Redlichkeit in der Wissenschaft

(1) Alle an der Albert-Ludwigs-Universität wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zur Einhaltung der **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 2** verpflichtet. [...] [...]

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere folgende allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens: – nach den anerkannten Regeln (**lege artis**) zu arbeiten, – Forschungsergebnisse zu **dokumentieren**, – sich im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern **ehrlich zu verhalten**, – **wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen**.

(2) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören darüber hinaus die von den einzelnen Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren entwickelten **fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens**.

B. Die Hausarbeit

I. Die Anforderungen an eine gelungene Hausarbeit

Dem Grunde nach unterscheidet sich die rechtswissenschaftliche Hausarbeit nicht wesentlich von einer rechtswissenschaftlichen Klausur. Beide Aufgabenstellungen fordern von Ihnen das Erstellen eines Rechtsgutachtens, durch welches Sie einen vorgegebenen Sachverhalt unter rechtlichen Aspekten aufbereiten und die Ihnen gestellte Frage einer Lösung zuführen. Dies bietet den Vorteil, dass Sie hinsichtlich des Aufbaus der Arbeit auf die bereits im ersten Semester eingeübten Strukturen der Fallbearbeitung zurückgreifen können. Eine gelungene Hausarbeit zeichnet sich damit zunächst durch einen materiell-rechtlich korrekten Lösungsaufbau im Gutachtenstil aus.¹

Die Hausarbeit unterscheidet sich von der Klausur allerdings durch das Erfordernis einer vertieften Auswertung des wissenschaftlichen Diskurses.² Sie sollten hinsichtlich der Anforderungen an die „Wissenschaftlichkeit“ Ihrer Ausarbeitung jedoch nicht in Panik verfallen. Eigenständig entwickelte, neuartige Lösungsansätze werden nicht erwartet. Stattdessen wird von Ihnen gefordert, dass Sie die einschlägigen Problematiken erkennen und einer vertretbaren Lösung zuführen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei aufgrund der Begrenzung des Umfangs Ihrer Arbeit auf einer angemessenen Schwerpunktsetzung. Darüber hinaus müssen die Formalia wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten werden.

II. Das Erstellen der Hausarbeit

1. Herangehen an den Sachverhalt

a) Das Erfassen des Sachverhalts

Der Sachverhalt bildet den Ausgangspunkt Ihrer Bearbeitung.³ Das korrekte Erfassen der Sachverhaltsinformationen ist essentiell für den Erfolg Ihrer Arbeit. Beginnen Sie daher da-

¹ *Tettinger/Mann*, Einführung in die jur. Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015, § 7 Rn. 293; zum Gutachtenstil eingehend *Bialluch/Wernert*, JuS 2018, 326 ff.

² *Tettinger/Mann*, Einführung in die jur. Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015, § 7 Rn. 292.

³ *Nota bene*: Zwar haben Sie theoretisch die gesamte vorlesungsfreie Zeit um Ihre Hausarbeit zu verfassen, erfahrungsgemäß sollten Sie indes nicht mehr als 3–4 Wochen konsequent an einer Hausarbeit arbeiten. Mehr

mit, den Sachverhalt mehrmals konzentriert zu lesen. Es erweist sich in der Regel als hilfreich, Sachverhaltsangaben nach einem entsprechenden System zu markieren. Grundsätzlich ist jede Angabe im Sachverhalt wichtig und soll Sie auf eine bestimmte rechtliche Problematik hinweisen. Damit sind nicht nur Personen, Daten oder Sätze gemeint, vielmehr entscheiden teilweise einzelne Worte über die spätere Lösung.⁴ Überprüfen Sie daher gedanklich jede Aussage im Sachverhalt auf ihre rechtliche Relevanz. Bedenken Sie aber zugleich, dass der Hausarbeitensteller in einem umfangreichen Sachverhalt auch irrelevante Informationen unterbringen wird. Lassen Sie sich nicht auf eine falsche Fährte locken und trennen Sie irrelevante von (rechtlich) relevanten Aussagen.

Beispiel: „A demolierte eines Abends, nachdem er seinen Job und seine Frau verloren hatte und auch noch sein Lieblingsfußballclub abgestiegen war, aus lauter Frust das Auto seines Nachbarn N, der ihn ohnehin seit drei Jahren wegen seines ungepflegten Rasens und seiner Vorliebe für Schlagermusik nervte.“

Relevant ist hier lediglich, dass A das Auto des N demolierte. Warum dies passierte, ist irrelevant. Diese Ausschmückungen dienen nur dazu, den Sachverhalt lebendiger auszugestalten.⁵

Achten Sie im Besonderen auch auf Rechtsauffassungen, welche die Sachverhaltsprotagonisten zum Ausdruck bringen. Diesen ist zwar nicht blindlings zu folgen; der Aufgabensteller möchte allerdings von Ihnen, dass Sie sich mit ihnen und den damit verbundenen rechtlichen Problemen auseinandersetzen.⁶

Beispiel: „ A fragt den B, ob er ihm sein Auto bis nächste Woche „leihen“ könne. Im Gegenzug bekäme er als Dankeschön 50 €. B willigt ein.“

Der Aufgabensteller stößt Sie durch die Verwendung der Anführungszeichen auf das Problem, ob es sich hier tatsächlich um eine Leihe im Rechtssinne handelt. Dem ist freilich nicht so, stellt die Unentgeltlichkeit doch ein konstitutives Merkmal eines Leihvertrags dar, vgl. § 598 BGB. Vielmehr handelt es sich um einen Mietvertrag i.S.d. § 535

Zeitaufwand bedeutet nicht gleich ein besseres Ergebnis. Im Gegenteil kann dies eher zu inkonsequenter Arbeit oder zu einem Verrennen in bloßen Scheinproblematiken führen.

⁴ Vgl. Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 2 Rn. 7.

⁵ Vgl. Arzt, Die Strafrechtsklausur, 7. Aufl. 2006, S. 59 f.; Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 13. Aufl. 2018, Rn. 440.

⁶ Velte, Jura 1980, 193 (196).

BGB, der dem B einen Anspruch auf den vereinbarten Mietzins i.H.v. 50 € vermittelt, vgl. § 535 Abs. 2 BGB.

Sie sehen: Es ist an Ihnen, die rechtlichen (!) Ausführungen der Sachverhaltsprotagonisten zu hinterfragen. Sie müssen sich mit diesen auseinandersetzen. Achten Sie also insbesondere auf die Verwendung von Anführungszeichen im Sachverhalt.

Es ist dringend davon abzuraten, Sachverhaltsinformationen umzuinterpretieren.⁷ Ebenso sollten Sie es tunlichst unterlassen, Zweifel an dem geschilderten Geschehen zu äußern oder den Sachverhalt im Hinblick auf eine potentielle Lückenhaftigkeit zu kritisieren.⁸ Bei unklaren Informationen sollten Sie von einem lebensnahen Geschehen und Handeln der Beteiligten ausgehen.⁹ Andernfalls hätte der Hausarbeitensteller entsprechende Sachverhaltsinformationen vorgegeben. Denken Sie auch daran, dass manche Unklarheiten gewollt sind und Sie zur Anwendung der gesetzlichen Beweislastregeln, wie z.B. §§ 891 ff. BGB animieren sollen.¹⁰

Nach dem sorgfältigen Lesen des Sachverhalts empfiehlt es sich, eine Überblicksskizze zur Visualisierung der Sachverhaltsinformationen zu erstellen. Bei unübersichtlichen Geschehensverläufen kann Ihnen eine Zeittafel den Ablauf vergegenwärtigen. In zivilrechtlichen Hausarbeiten bietet es sich zudem an, alle potentiell einschlägigen Anspruchsgrundlagen in der richtigen Prüfreihefolge zu notieren.¹¹ In gleicher Weise kann bei strafrechtlichen Hausarbeiten bereits jeder potentiell einschlägige Straftatbestand notiert werden.¹² Hierdurch erhalten Sie einen guten Überblick über die relevanten Fragestellungen, der als Ausgangspunkt für die anschließend zu erstellende Lösungsskizze dient.

b. Anfertigen einer Lösungsskizze

Nachdem Sie den Sachverhalt vollumfänglich erfasst haben, sollten Sie eine Gliederung erarbeiten, welche Ihrer späteren Lösung Struktur verleiht. Es ist nicht notwendig, dass Sie bereits an dieser Stelle Streitstände ausformulieren. Zunächst genügt eine grobe Gliederung, die alle aufgeworfenen Probleme anspricht und rechtlich einordnet. Von Ihnen erkannte Schwerpunk-

⁷ *Tettinger/Mann*, Einführung in die jur. Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015, § 5 Rn. 155.

⁸ *Tettinger/Mann*, Einführung in die jur. Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015, § 5 Rn. 156.

⁹ *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 2 Rn. 8.

¹⁰ *Velte*, Jura 1980, 193 (195).

¹¹ Vertragliche Ansprüche, quasi-vertragliche Ansprüche, dingliche Ansprüche, deliktsrechtliche Ansprüche, bereicherungsrechtliche Ansprüche, vgl. *Körber*, JuS 2008, 289 (293 f.).

¹² Zur Strukturierung der Sachverhaltsinformationen gerade im Hinblick auf Strafrechtsklausuren (was freilich auf Hausarbeiten übertragbar ist) *Kampf*, JuS 2012, 309 (310 f.).

te können bereits an dieser Stelle als solche markiert werden, um diese im Rahmen der späteren Ausarbeitung entsprechend zu würdigen. Halten Sie sich jedoch nicht sklavisch an Ihre Lösungsskizze. Die Gliederung ist rein provisorischer Natur. Sie dient lediglich als Orientierung für das weitere Vorgehen und muss bei Bedarf angepasst werden.

Zur Erstellung der Lösungsskizze sollten Sie noch keine tiefgehende Literaturrecherche anstellen. Lösen Sie die Aufgaben zunächst so, wie Sie es in einer Klausur zu tun pflegen. Dies hat den Vorteil, dass Sie eine erste, strukturgebende Gliederung in relativ kurzer Zeit erstellen können und nicht Gefahr laufen, sich in der Recherche zu Einzelproblematiken zu verrennen.¹³ Die Art und Weise der Erstellung der Gliederung richtet sich zunächst nach dem bearbeiteten Rechtsgebiet und der Art der Fragestellung. Im Überblick lässt sich folgendes festhalten:

Im Zivilrecht können Sie sich an der Frage „Wer will was von wem woraus?“ orientieren. Dazu müssen Sie zunächst die Anspruchsziele aller Beteiligten herausfinden. Anschließend gilt es, sämtliche (!) in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen aufzufinden und zu erörtern. Dazu prüfen Sie das Vorliegen der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen. Das Fehlen einzelner Anspruchsvoraussetzungen entbindet grundsätzlich nicht von der Prüfung einer einschlägigen Anspruchsgrundlage.

Im Strafrecht wird nach der Strafbarkeit der handelnden Personen gefragt. Dementsprechend ist eine andere Herangehensweise gefordert. Es muss überlegt werden, welche der im Sachverhalt geschilderten Handlungen und Unterlassungen strafrechtlich relevantes Verhalten darstellen und welche Tatbestände hierdurch verwirklicht sein könnten.¹⁴ Hierzu kann es hilfreich sein, das Inhaltsverzeichnis des StGB durchzublättern und sich die potentiell einschlägigen Delikte zu notieren.¹⁵ Sie sollten allerdings nicht sofort mit der Prüfung eines Tatbestandes beginnen. Unterteilen Sie stattdessen den Sachverhalt in einzelne Tatkomplexe. Diese sind im Zweifel am chronologischen Ablauf des Geschehens zu orientieren. Ein Tatkomplex endet in der Regel durch eine zeitliche Zäsur oder einen Szenewechsel. Achten Sie darauf, dass jeder Tatkomplex eine in sich geschlossene Einheit bildet.¹⁶ Innerhalb der Tatkomplexe sollten Sie die Prüfung wiederum nach den jeweils beteiligten Personen gliedern. Beginnen

¹³ Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 7 Rn. 23.

¹⁴ Kampf, JuS 2012, 309 (311).

¹⁵ Kampf, JuS 2012, 309 (311).

¹⁶ Beulke, Klausurenkurs im Strafrecht I, 7. Aufl. 2016, Rn. 35 ff.

Sie mit dem Tatnächsten und prüfen Sie Täter vor Teilnehmern.¹⁷ Prüfen Sie, ob die jeweiligen Handlungen einen Straftatbestand verwirklichen. Beginnen Sie stets mit dem schwersten, potentiell erfüllten Delikt.¹⁸ Am Ende eines jeden Tatkomplexes müssen schließlich bei jedem Beteiligten, der mehrere Delikte verwirklicht hat, die Konkurrenzen der Tatbestände festgestellt werden.¹⁹

Wieder anders ist im öffentlichen Recht vorzugehen. Hier wird in der Regel nach der Erfolgsaussicht eines klageweisen Vorgehens gefragt, sodass die Zulässigkeit sowie Begründetheit einer Klage zu prüfen ist. Daraus folgt, dass Sie oftmals zunächst die einschlägige Klageart aufspüren müssen. Ist Ihnen dies gelungen, können Sie für die Zulässigkeit ein Prüfungsschema zu Rate ziehen. Die Begründetheit hat dann in der Regel die Frage zu beantworten, ob der Verwaltungsakt, die Maßnahme oder das Gesetz formell oder materiell rechts- oder verfassungswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wird.²⁰ Auch hierfür finden sich Übersichten in den einschlägigen Lehrbüchern.

2. Literaturrecherche

Nach dem Anfertigen der Lösungsskizze müssen Sie den Stand des wissenschaftlichen Diskurses zu den jeweiligen Problemstellungen recherchieren. Einen ersten Ansatzpunkt stellt dabei die Lektüre eines gängigen Lehrbuchs dar. Haben Sie bereits ein Problem identifiziert, so können Sie dieses selektiv nachlesen. Haben Sie lediglich eine potentielle Anspruchgrundlage im Blick, können die Sachverhaltsinformationen indes noch nicht näher den Anspruchsvoraussetzungen zuordnen, bietet es sich an, den gesamten Abschnitt über die entsprechende Norm zu lesen.

Beispiel

Übereignet der minderjährige M dem gutgläubigen Dritten D eine dem A gehörende Sache und wissen Sie, dass die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs einer fremden Sache vom Minderjährigen umstritten ist, können Sie dieses Problem sofort selektiv nachlesen. Wissen Sie dies nicht, bietet es sich an, sich entweder mit dem Minderjährigenrecht oder dem gut-

¹⁷ Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 2 Rn. 37.

¹⁸ Kampf, JuS 2012, 309 (311).

¹⁹ Beulke, Klausurenkurs im Strafrecht I, 7. Aufl. 2016, Rn. 39.

²⁰ Vgl. Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 2 Rn. 11.

gläubigen Erwerb überblicksartig zu beschäftigen. In einem entsprechenden Lehrbuch wird man sodann auf dieses Problem stoßen.

Haben Sie eine erste Darstellung des Problems im Lehrbuch gefunden, so können Sie in einem nächsten Schritt die dort angegebenen Fundstellen auswerten. Achten Sie insbesondere darauf, welche Urteile oder Aufsätze besonders häufig zitiert werden. Hieran misst sich die Relevanz dieser Ausführungen, was sich in den von Ihnen aufgeführten Quellen niederschlagen muss. Auch bietet es sich an, in den gängigen Ausbildungszeitschriften (v.a. JuS, JA, Jura) nach Überblicksaufsätzen zu suchen. Am einfachsten geht dies über die Suchfunktion der jeweiligen Datenbank, die diese Zeitschrift führt.²¹ Aus den Fußnoten dieser Beiträge können Sie weitere nützliche Fundstellen ziehen. Insbesondere werden hier die entsprechenden Primärquellen genannt, auf die Sie nach den oben dargestellten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Arbeit rekurrieren müssen. Darüber hinaus bietet sich eine Stichwortsuche bei *Beck-online* oder *Juris* an. Dadurch erlangen Sie Zugriff auf verschiedenste Quellen, wie Aufsätze, Urteile oder die Digitalversionen diverser Kommentare.

Es kann sich empfehlen, zu ausgewerteten Aufsätzen eine Zusammenfassung (sog. Exzerpt) zu verfassen. Dies hat den Vorteil, dass Sie die wichtigsten Erkenntnisse bereits aufbereitet haben und den Aufsatz in einem späteren Stadium nicht nochmals zur Gänze lesen müssen. Dabei bietet es sich an, die ausgewertete Literatur nach den betroffenen Problemstellungen zu systematisieren.

Versuchen Sie in diesem Stadium der Bearbeitung zu allen von Ihnen gefunden Problemen Literatur und Rechtsprechung zu finden. Allerdings dürfen Sie sich dabei auch nicht verzetteln. Es geht nicht darum, jede Stellungnahme zu einer Thematik auszuwerten und zu verarbeiten. Konzentrieren Sie sich auf Primärquellen sowie jüngere Beiträge und solche, deren Relevanz durch die (wiederholte) Zitierung in anderen Beiträgen und Kommentaren nachgewiesen ist.

²¹ JA und JuS sind in Beck-Online verzeichnet. Zwar hat die UB Freiburg keine entsprechende Lizenz, gleichwohl lassen sich über die Stichwortsuche Fundstelle und Überschrift der entsprechenden Aufsätze finden. Ebenso lassen sich über die Stichwortsuche bei Juris (in der Suchmaske unter „Fundstelle“ den Namen der entsprechenden Zeitschrift eingeben) die entsprechenden Fundstellen der Aufsätze sowie eine kurze Beschreibung des Inhalts finden. Die Jura-Jahrgänge ab 2009 sind online unter <<https://www.degruyter.com/view/j/jura>> abrufbar. Hier gibt es auch eine eigene Suchmaske.

Reichern Sie so Ihre Lösungsskizze an, bis Sie zu jedem Problem einen fundierten Literatur- und Rechtsprechungsstand abgebildet haben. Gleiches gilt für Probleme, die Sie erst im Laufe ihrer Recherchen entdeckt haben. Die so angereicherte Lösungsskizze dient nun als Grundlage für Ihre Reinschrift.

3. Das Verfassen des Hausarbeitstexts

Verfassen Sie nun das juristische Gutachten.²² Besonderes Augenmerk gilt einer gelungenen Schwerpunktsetzung sowie einer schlüssigen und widerspruchsfreien Darstellung der aufgeworfenen Probleme. Eine solche lässt sich wie folgt aufbauen:

- (1) Einleitungssatz: Einführung in die Problematik
- (2) Darstellung der vertretenen Ansichten und Subsumtion
- (3) Bewertung der vertretenen Ansichten und Entscheidung²³
- (4) Schlusssatz: Festhalten des Ergebnisses

Zunächst müssen Sie dem Leser verdeutlichen, was genau umstritten ist und inwiefern sich dies auf den von Ihnen untersuchten Fall auswirkt. Eine entsprechende Einführung könnte etwa lauten: „Ob das Erklärungsbewusstsein ein konstitutives Merkmal der Willenserklärung darstellt, sein Fehlen also zur Nichtexistenz einer Willenserklärung führt, ist umstritten.“ Rechtfertigen Sie Ihre Prüfung also stets mit einem Verweis auf mögliche Konsequenzen einer Problematik.

Hiernach gilt es, die vertretenen Ansichten und die jeweils vorgebrachten Argumente darzustellen. Eleganter als eine bloße Gegenüberstellung der Ansichten mutet es an, wenn Sie die jeweiligen Argumente miteinander verknüpfen.²⁴ Die juristische Diskussion hat losgelöst vom konkreten Fall zu erfolgen! Erst in einem zweiten Schritt zeigen Sie auf, welche Auswirkungen die Entscheidung für eine bestimmte Ansicht im konkreten Fall hätte.

Kommen die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen, müssen Sie in einer Stellungnahme die Vorzugswürdigkeit einer Ansicht begründen. Nicht ausreichend ist es, eines der bereits dargestellten Argumente nochmals oder in abgewandelter Formulierung zu wiederholen und

²² Ausführlich zu Zweck und Methodik des Gutachtenstils, *Bialluch/Wernert*, JuS 2018, 326 ff.; *Valerius*, Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, passim, insbes. S. 15 ff.; *Wieduwilt*, JuS 2010, 288 ff.

²³ Dieser Schritt kann dahinstehen, wenn alle vertretenen Ansichten zum selben Ergebnis gelangen.

²⁴ *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, § 3 Rn. 8.

dies nun als entscheidend zu proklamieren.²⁵ Vielmehr sollten Sie die vorgebrachten Argumente abwägen und sich für die Ansicht mit den – Ihrer Ansicht nach – überzeugendsten Thesen entscheiden. Sie vertreten Ihren Standpunkt, indem Sie die Argumente anderer Autoren oder der Rechtsprechung mit eigenen Worten zu einer eigenen Begründung verflechten.²⁶

Nachdem Sie sich demgemäß für eine Ansicht entschieden haben, schließen Sie mit einem Satzsatz, der Ihr Ergebnis kurz wiederholt.

4. Die Endredaktion

Nachdem Sie den Fall einer vollständigen ausformulierten Lösung zugeführt haben, geht es an die Endredaktion.

a) Kürzen

Im Zweifel werden Sie feststellen, dass Sie das vorgegebene Zeichen- oder Seitenlimit überschritten haben und Ihren Text nunmehr kürzen müssen. Bitte achten Sie hierbei darauf, den Text nicht zu verunstalten! In einem ersten Schritt empfiehlt es sich, durch die „Suchen und Ersetzen“-Funktion doppelte Leerzeichen durch einzelne Leerzeichen zu ersetzen. Auch sollten Sie ihren Text kritisch auf unnötige Füllwörter überprüfen. Gleiches gilt für platzgreifende Ausführungen zu eher unproblematischen Fragestellungen. Achten Sie auf möglichst kurze, präzise Sätze. Eine weitere Möglichkeit, Zeichen zu sparen, besteht darin, die Titelangaben in den Fußnoten zu verkürzen (z.B. „*Rengier*, AT“ statt „*Rengier*, Strafecht AT“).

b. Textredaktion

Hiernach gilt es, den Text auf seine Stimmigkeit zu überprüfen. Achten Sie insbesondere auf die Schlüssigkeit Ihrer Argumentationen, auf eine stilsichere Wortwahl und die Prägnanz Ihrer Sätze. Darüber hinaus müssen Sie mögliche Rechtschreib-, Zeichensetzungs- und Grammatikfehler korrigieren. Im Idealfall lassen Sie die Hausarbeit noch einige Tage vor der Abgabe ruhen. Wenn Sie diese mit etwas Abstand erneut lesen, werden Sie merken, dass Sie nun noch Fehler entdecken, die Ihnen bei den vorigen Durchläufen entgangen sind.

²⁵ So auch *Wieduwilt*, JuS 2010, 288 (291).

²⁶ *Tettinger/Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik (5. Aufl. 2015), § 7 Rn. 325; *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 13. Aufl. 2018, Rn. 186 ff.

III. Die Nachbereitung der Hausarbeit

Es gilt die Devise: „Nach der Hausarbeit ist vor der Hausarbeit.“ Nutzen Sie die Chance, aus Ihren Fehlern zu lernen. Verfolgen Sie unbedingt die Besprechung der Hausarbeit.²⁷ Das Schreiben der Hausarbeit ist kein reiner Selbstzweck, sondern soll Sie dazu anhalten, sich vertieft mit bestimmten Problemen auseinanderzusetzen. Daher sollten Sie sich Ihre Hausarbeit und die Korrekturbemerkungen einige Tage nach der Rückgabe nochmals sorgfältig durchlesen und sie mit der ausgegebenen Lösungsskizze vergleichen.

Viel Erfolg!

²⁷ Dies ist auch aus einem anderen Grund geboten: Nur wenn Sie die Besprechung verfolgt haben und sich dies hiernach durch den Leiter der Übung bestätigen lassen, sind Sie berechtigt die Korrektur Ihrer Hausarbeit zu remonstrieren. Zur Vorgehensweise hinsichtlich einer Remonstration vgl. die Hinweise der Fachschaft Jura der HU Berlin, abrufbar unter <http://www.jura.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Juristische_Fakultaet/Fachschaft/Downloads/Leitfaden-Remonstration_Webseite.pdf> abgerufen am 25.01.2019.